



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.5095.02

WSU/P115095
Basel, 4. Mai 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 3. Mai 2011

Interpellation Nr. 25 Lorenz Nägelin betreffend Vollzug der Asylgesetzverschärfung (Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 6. April 2011)

„Am 1. Januar 2008 ist das revidierte Asylgesetz in Kraft getreten, welches das Schweizer Volk am 24. September 2006 mit mehr als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen hatte. Seit dem Inkrafttreten gilt der Sozialhilfestopp für alle Personen, welche die Schweiz nach einem negativen Asylentscheid verlassen müssen. Nach drei Jahren Anwendung dieser Verschärfung stellen sich folgende Fragen:

1. Wie viele Personen leben im Kanton BS trotz rechtskräftigem Wegweisungsentscheid? Welches sind die Gründe?
2. Wie viele davon erhalten Nothilfe, wie viele erhalten Sozialhilfeleistungen?
3. Wie viel Zeit verstreicht zwischen dem Wegweisungsentscheid und dem Vollzug?
4. Nach welchen Kriterien werden Nothilfe- und Sozialhilfeleistungen für solche Personen bewilligt?
5. Bestehen Anzeichen, dass der Sozialhilfestopp für Personen mit Wegweisungsentscheid durch die Flüchtlingshilfeindustrie, welche den Betroffenen zusätzliche finanzielle Mittel gibt, missachtet wird?
6. Teilt der Regierungsrat die Meinung des Interpellanten, dass damit der Anreiz für einen Verbleib in der Schweiz für Leute mit Wegweisungsentscheid wieder erhöht wird und dies gegen den an der Abstimmung vom 24. September 2006 geäusserten Volkswillen verstösst?
7. Wie plant der Regierungsrat gegen allfällige Verstösse vorzugehen?

Lorenz Nägelin“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Einleitende Bemerkung

Bis 2008 wurden Personen, auf deren Asylgesuch das Bundesamt für Migration nicht eingetreten ist (Nichteintretensentscheid, NEE), von der Sozialhilfe ausgeschlossen. 2008 trat der erweiterte Sozialhilfestopp im Asylbereich in Kraft. Er betraf neu auch Personen, deren Asylgesuch abgelehnt wird, und Personen, deren vorläufige Aufnahme aufgehoben wird. Die Betroffenen können nur noch Nothilfe beantragen. Der erweiterte Sozialhilfestopp wird in Basel-Stadt seither konsequent umgesetzt.

Die Fragen und Antworten im Einzelnen

Frage 1: Wie viele Personen leben im Kanton BS trotz rechtskräftigem Wegweisungsentscheid? Welches sind die Gründe?

Zurzeit leben in Basel-Stadt rund 60 Personen mit einem Wegweisungsentscheid, wovon 40 Personen in der Nothilfe erfasst sind. Die Gründe für die Anwesenheit trotz Wegweisungsentscheid können noch laufende Vorbereitungshandlungen der Behörden hinsichtlich Vollzug der Wegweisung sein, oder das Vorliegen von Vollzugshindernissen. Letztere können insbesondere sein: fehlende Reisedokumente, medizinische Reiseunfähigkeit oder technische Unmöglichkeiten des Wegweisungsvollzug wie die mangelnde Kooperation des Herkunftslandes.

Reisen abgewiesene Asylsuchende nicht freiwillig aus, werden die Voraussetzungen für eine ausländerrechtliche Haft geprüft und gegebenenfalls umgesetzt. Sind diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben, reisen Betroffene entweder aus, beantragen Nothilfe oder tauchen unter. In diesen Fällen ist ihr Aufenthalt den Behörden nicht mehr bekannt. Über die Anzahl untergetauchter Personen lassen sich entsprechend keine Angaben machen.

Frage 2: Wie viele davon erhalten Nothilfe, wie viele erhalten Sozialhilfeleistungen?

Wer mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid Unterstützung beantragt, hat lediglich Zugang zu Nothilfeleistungen. Ordentliche Sozialhilfeleistungen werden nicht an Personen mit ungeregeltem Aufenthalt ausbezahlt. Die Nothilfe umfasst CHF 12 pro Tag und Person und eine Kostengutsprache für die Notschlafstelle. Besonders verletzte Personen wie Kranke oder Mütter mit Kindern werden in Asylstrukturen untergebracht (Kochmöglichkeit und Aufenthalt rund um die Uhr) und bekommen CHF 10 pro Tag und Person. Medizinische Notversorgung ist für beide Gruppen gewährleistet.

Frage 3: Wie viel Zeit verstreicht zwischen dem Wegweisungsentscheid und dem Vollzug?

Der Vollzug der rechtskräftigen Wegweisungsentscheide dauert durchschnittlich einen Monat, sofern keine Vollzugshindernisse im Wege stehen. Liegen solche Hindernisgründe vor, kann sich der Vollzug über mehrere Monate bis Jahre hinwegziehen.

Frage 4: Nach welchen Kriterien werden Nothilfe- und Sozialhilfeleistungen für solche Personen bewilligt?

Ausreisepflichtige Asylsuchende haben keinen legalen Aufenthaltsstatus mehr und dürfen nicht arbeiten. Geraten sie nachweislich in eine existenzielle Notlage, können sie das Recht auf Hilfe in Notlagen geltend machen, das unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status Gültigkeit hat (Bundesverfassung Art. 12). Für die Ausrichtung der Nothilfe ist in Basel-Stadt die Nothilfestelle Asyl der Sozialhilfe zuständig. Der Anspruch auf Nothilfe wird im Einzelfall überprüft. Die Nothilfestelle Asyl arbeitet eng mit dem für Wegweisung und Vollzug zuständigen Kantonalen Migrationsamt zusammen.

Nothilfe wird maximal so lange ausgerichtet, wie die Notlage besteht, und umfasst die sachlich und zeitlich dringende Hilfe zur Sicherung des Überlebens.

Frage 5: Bestehen Anzeichen, dass der Sozialhilfestopp für Personen mit Wegweisungsentscheid durch die Flüchtlingshilfeindustrie, welche den Betroffenen zusätzliche finanzielle Mittel gibt, missachtet wird?

Anzeichen dieser Art sind den Behörden nicht bekannt.

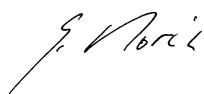
Frage 6: Teilt der Regierungsrat die Meinung des Interpellanten, dass damit der Anreiz für einen Verbleib in der Schweiz für Leute mit Wegweisungsentscheid wieder erhöht wird und dies gegen den an der Abstimmung vom 24. September 2006 geäußerten Volkswillen verstösst?

siehe Antwort 5

Frage 7: Wie plant der Regierungsrat gegen allfällige Verstösse vorzugehen?

Die Migrationsbehörden verfügen gemäss Ausländergesetz über die Instrumente der ausländerrechtlichen Haft, der Ein- und Ausgrenzungen sowie der strafrechtlichen Verfolgung der illegal Anwesenden wie auch der Personen, die den illegalen Aufenthalt fördern. Entziehen sich weggewiesene Personen durch Verheimlichung ihres Aufenthaltsortes dem Vollzug, so können sie polizeilich ausgeschrieben werden. Das Migrationsamt Basel-Stadt schöpft diese Instrumente soweit als möglich aus.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin